

N i e d e r s c h r i f t

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 14. Dezember 2023

A n w e s e n d:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Horst Reuther	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied
Sascha Wieß	Ratsmitglied
Rudolf Windolph	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Dipl.-Ing. Nikolaus Elz aus Sohren zu TOP 3
Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby vom Ingenieurbüro Jakoby + Schreiner aus Kirchberg zu TOP 5

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte Stadtbürgermeister Werner Wöllstein die zweifache Europameisterin im Taekwondo Poomsae Ksenia Bongard aus Kirchberg.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.11.2023

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 15. November 2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Vorstellung Projekt Umbau Friedhofshalle in Kirchberg

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßte Stadtbürgermeister Wöllstein den mit der Planung beauftragten Nikolaus Elz vom Architekturbüro Elz Architekten. Herr Elz stellte das Konzept zum Umbau der Friedhofshalle vor, erläuterte den aktuellen Entwurf und beantwortete diesbezügliche Fragen aus dem Gremium. Abschließend beschloss der Rat auf Basis dieses Entwurfs das Projekt weiter zu verfolgen und die weiteren Schritte in Angriff zu nehmen.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 4: Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Kirchberg; Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO

Der Stadtrat hatte sich mit der Zustimmung zur 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg in der Sitzung am 12.10.2023 erstmals befasst und im Ergebnis die Entscheidung vertagt. Die Stadt war hierzu von der Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 31.07.2023 beteiligt und abgefragt worden, ob sie gemäß § 67 Absatz 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) die gesetzlich vorgesehene Zustimmung der Gemeinde erteilt.

Mit der 5. Fortschreibung hatte die Verbandsgemeinde eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes vorgenommen mit den planerischen Schwerpunkten der weiteren Wohnbauflächenentwicklung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bauflächenpotenziale und den Darstellungen zur Entwicklung der gewerblichen Bauflächen. Zusammen mit weiteren Anpassungen hatten sich letztlich mehr als 100 Einzeländerungen ergeben, die in dem Verfahren berücksichtigt wurden. Speziell in der Gemarkung Kirchberg sind insgesamt 17 Änderungen enthalten.

Bezüglich den weiteren Angaben wird auf die Niederschrift zu TOP 5 der Stadtratssitzung vom 12.10.2023 verwiesen.

Die Vertagung war wegen der Flächenveränderung am süd-östlichen Stadtrand erfolgt, zu der der Stadtrat in einem Beschluss vom 16.01.2020 im Rahmen der Zustimmung zu dem raumordnerischen und städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Region Flughafen Hahn / B 50 und die Stadt Kirchberg eine Konkretisierung formuliert hatte, die nicht identisch in der 5. Fortschreibung berücksichtigt wurde. In den Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes hatte der Stadtrat mit Beschluss vom 20.12.2021 allerdings keine Bedenken oder Anregungen zu dem Planentwurf der Fortschreibung beschlossen.

Zwischenzeitlich waren Abstimmungen mit der Verbandsgemeindeverwaltung und auch eine Informationsveranstaltung für die Fraktionen des Stadtrates erfolgt, bei denen der Sachverhalt und auch die Möglichkeiten für die Stadt, diese konkrete Fläche für die zukünftige Entwicklung

eines Baugebietes im Flächennutzungsplan aufzunehmen, erörtert wurden.

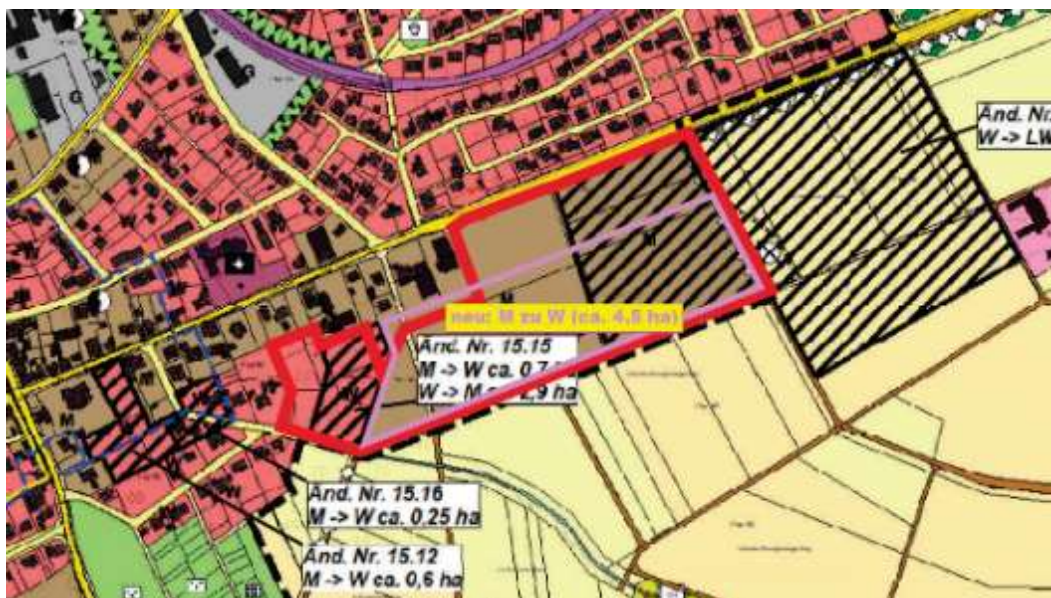
Für die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes kommen Veränderungen nicht mehr in Betracht. Dafür waren die zwei Beteiligungsverfahren erfolgt, bei denen Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden konnten, über die dann der Verbandsgemeinderat eine Abwägung der betroffenen Belange vorgenommen hätte. Da das Thema neue Wohnbauflächen betroffen ist, wäre für eine Anpassung auch diese „Gesamtflächenbilanz“ betroffen gewesen, was nur durch weitere Veränderungen im Verfahren möglich gewesen wäre - allerdings nicht mehr zum Abschluss des Verfahrens. Denkbar ist eine neue Berücksichtigung in der angelaufenen 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, wozu ein gesonderter Antrag - unabhängig von der Zustimmung zu der 5. Fortschreibung - erforderlich ist.

Aufgrund der erfolgten Informationen und Abstimmungen wurde nach Beratung folgendes beschlossen:

Die Stadt Kirchberg stimmt gemäß § 67 Absatz 2 Satz 2 GemO der endgültigen Entscheidung über die 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Kirchberg durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.12.2022 zu.

(Beschlissen bei 2 Gegenstimmen)

Bezüglich den Vorstellungen der Stadt Kirchberg zu der baulichen Entwicklung im süd-östlichen Bereich des Stadtgebietes war eine Variante abgestimmt worden, deren Abgrenzung in der nachfolgenden Karte dargestellt ist:



Hintergrund: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg, 5. Fortschreibung

rote Abgrenzung: Fläche „M2“, die Gegenstand der damaligen Beschlussfassung war

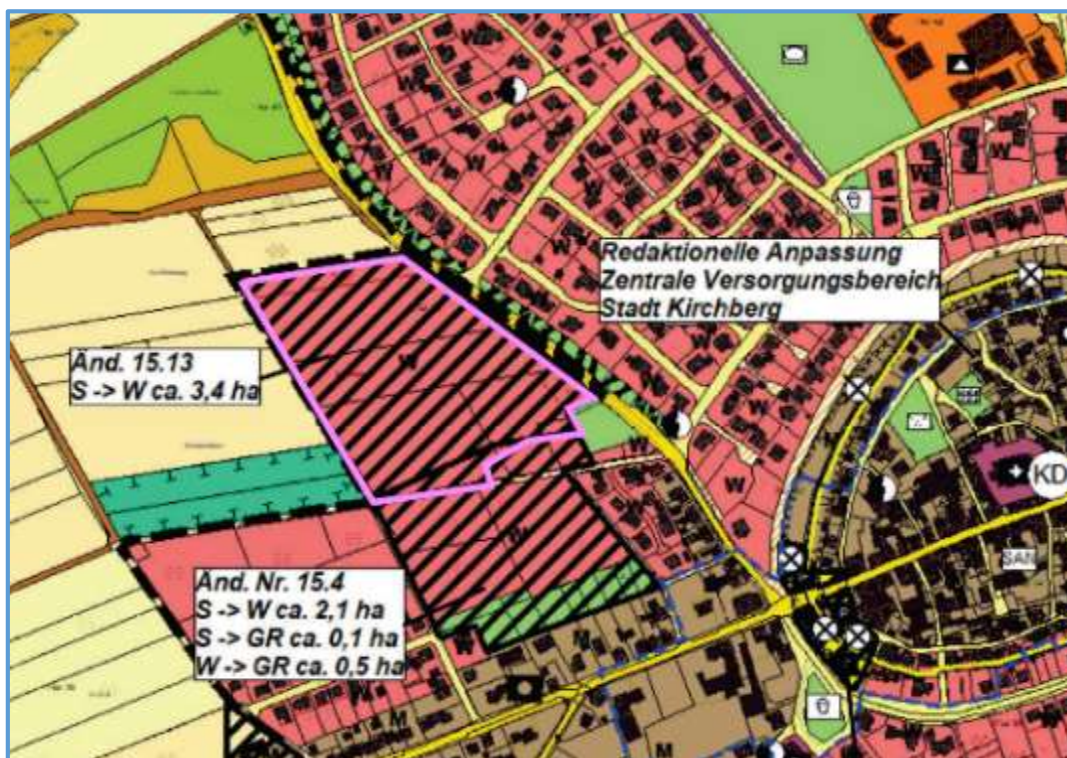
rosa Abgrenzung: vorgesehene Änderung „gemischte Baufläche (M)“ zu „Wohnbaufläche (W)“, ca. 4,5 ha

Diese Veränderung im Flächennutzungsplan würde es der Stadt Kirchberg ermöglichen, einen Bebauungsplan aufzustellen, für den Bereich unmittelbar und südlich an die Kreisstraße 3 angrenzend für ein „Mischgebiet (MI)“ nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und südlich davon - konkret die mit der rosa Abgrenzung versehene Fläche von ca. 4,5 ha - für ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ nach § 4 BauNVO. Diese Planungsabsicht würde den Vorstellungen der Stadt Kirchberg entsprechen, in der Teilfläche entlang der Kreisstraße gewerbliche Vorhaben und Wohngebäude zu ermöglichen, es würde eine Fortführung der baulichen Nutzung entlang der Simmerner Straße bedeuten, Immissionsanforderungen (Verkehrslärm, Tankstelle) berücksichtigen und günstig gelegene kleinere Gewerbegrundstücke für nicht wesentlich störende Betriebe ergeben. Im weiteren südlichen Bereich könnten vermutlich in drei Baureihen

Wohngebäude entstehen, die eine günstige Südlage hätten.

Für die Neuausweisung im Flächennutzungsplan erfordert der Flächenbedarf von ca. 4,5 ha, dass entsprechende Tauschflächen berücksichtigt werden müssen (Flächenbedarf ca. 2,25 ha, da die Fläche „M“ bereits mit 50 % in der Flächenbilanz für die Schwellenwertberechnung enthalten ist). Nur dann können wegen den Bauflächenpotenzialen in der Verbandsgemeinde Kirchberg - konkret sind laut letzter Erhebung ca. 90 ha vorhanden, obwohl der Schwellenwert des Flächenbedarfs bei nur ca. 36 ha liegt - neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden.

Hier ergaben die Vorbesprechungen die Überlegung, die Erweiterungsfläche der „Wohnbauflächen (W)“ zu dem letzten Wohnbaugebiet „Vorderer Wolf“ zurückzunehmen, da nach den bisherigen Erkenntnissen neben der ungünstigen Lage eine Umsetzung wegen der Eigentümersituation kaum zu realisieren sein wird. Der Bereich, der damit angesprochen wird, ist in der nachfolgenden Karte gekennzeichnet:



Hintergrund: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchberg, 5. Fortschreibung
rosa Abgrenzung: vorgesehene Änderung Rücknahme „Wohnbaufläche (W)“, Abgrenzung südlich entlang Geltungsbereich Bebauungsplan „Vorderer Wolf“, ca. 3,6 ha

Da der Geltungsbereich des südlich angrenzenden Bebauungsplanes „Vorderer Wolf“ klar abgegrenzt ist, macht es nur Sinn, wenn die Erweiterung nicht mehr weiterverfolgt wird, die gekennzeichnete Fläche insgesamt entfallen zu lassen.

Für die Berücksichtigung der zukünftigen Wohnbauentwicklung wurde nach Beratung folgender Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beantragt bei der Verbandsgemeinde Kirchberg, dass in der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes im süd-östlichen Bereich des Stadtgebietes eine Fläche von ca. 4,5 ha in einem Abstand von ca. 70 m südlich zur Kreisstraße 3 von bisher „gemischte Baufläche (M)“ zu „Wohnbaufläche (W)“ verändert werden soll. Dadurch verbleibt in Fortführung der Nutzungsfestlegung im Stadtgebiet eine Baureihe als M-Gebiet entlang der Kreisstraße.

Als Tauschfläche soll die Wohnbaufläche (W) im westlichen Bereich der Stadt Kirchberg nördlich angrenzend an den Bebauungsplan „Vorderer Wolf“ (Erweiterungsfläche) mit einer Größe von ca. 3,6 ha entfallen und in die Bestandsnutzung (landwirtschaftliche Fläche) umgewandelt werden.

(Beschlossen bei 1 Gegenstimme)

TOP 5: Aufstellung Bebauungsplan „In den Gärten II“

Beiladungsbeschluss gemäß § 35 Absatz 2 GemO:

Herr Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby, Ingenieurbüro für Bauwesen Jakoby + Schreiner, Kirchberg, der von der Stadt mit den Planungsleistungen dieses Bebauungsplanes beauftragt wurde, wird ausdrücklich beigeladen, um Erläuterungen zu der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen geben zu können, Fragen zur Planung zu beantworten und die Angelegenheit mit ihm erörtern zu können.

(Einstimmiger Beschluss)

a) Würdigung der Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „In den Gärten II“ sollen die Flächen zwischen dem Neubaugebiet „In den Gärten“ und der Wohnbebauung südlich der „Graf-Simon-Straße“ überplant werden. Für eine Baureihe entlang der Bundesstraße 421 soll eine Mischgebietsnutzung nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und für den weiteren Bereich einschließlich einer Baureihe westlich des bisherigen Wirtschaftsweges ein „Allgemeines Wohngebiet“ nach § 4 BauNVO ausgewiesen werden. Mit der gegründeten Eigentümergemeinschaft der meisten Flächenanteile des Gebietes ist vorabgestimmt, dass sie die Umsetzung als privater Erschließungsträger durchführen will.

Der bisherige Planentwurf war Gegenstand des durchgeführten Beteiligungsverfahrens nach den §§ 3 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB). Konkret erfolgte nach Bekanntmachung vom 27.04.2023 in der Zeit vom 05.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 die Öffentlichkeitsbeteiligung und parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2023 mit einer Frist bis zum 05.06.2023 beteiligt.

Die in diesen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind gemäß § 1 Absatz 7 BauGB von der Stadt Kirchberg als Planungsträger zu würdigen, d.h. die öffentlichen und privaten Belange sind gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Eine im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene Stellungnahme eines betroffenen Eigentümers im Plangebiet, der allerdings nicht Mitglied in der Eigentümergemeinschaft des vorgesehenen Erschließungsträgers ist, hatte zu umfangreichem Klärungsbedarf geführt. Konkret ist aus der Stellungnahme und den nachfolgenden ergebnislosen Abstimmungsversuchen erkennbar, dass - unabhängig von der Möglichkeit der Festsetzung im vorliegenden Bebauungsplanverfahren - eine vollständige Umsetzung aller Erschließungsanlagen durch den privaten Erschließungsträger nicht möglich sein wird. Für die auf dem Eigentum vorgesehenen Baumaßnahmen für die Entwässerungseinrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung wären Zugriffsrechte erforderlich, die nicht in Aussicht gestellt wurden.

Auch wenn in dem bereits bestehenden Vertrag mit dem vorgesehenen Erschließungsträger bestätigt wird, dass eine Kostenregelung mit den Fremdeigentümern besteht und für die spätere Umsetzung der Erschließungsanlagen ein Erschließungsvertrag abgeschlossen werden soll - der natürlich alle Erschließungsanlagen umfassen muss -, wird das tatsächlich bezüglich dieser Entwässerungsanlage auf dem Fremdgrundstück nicht möglich sein.

Deswegen waren mehrfache Abstimmungen u.a. mit den Verbandsgemeindewerken Kirchberg erfolgt, wie eine Lösung für die Niederschlagswasserbeseitigung der westlichen Grundstücke denkbar ist. Eine neue Variante wurde als Anpassung der Planunterlagen zwischenzeitlich eingearbeitet, führt allerdings dazu, dass ein zusätzlicher Verfahrensschritt erforderlich wird.

Vom beauftragten Planungsbüros Jakoby + Schreiner wurde eine fachplanerische Würdigungsvorlage erstellt, die diese Thematik darstellt und insgesamt alle eingegangenen Stellungnahmen

wiedergibt mit einem entsprechenden Würdigungsvorschlag zur Beratung und Beschlussfassung.

Die Würdigungsvorlage und die geänderten Planunterlagen lagen jedem Ratsmitglied vor und wurden von Herrn Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby in den Einzelheiten vorgestellt. Die Würdigungsvorlage ist eine eigenständige Ausarbeitung und Bestandteil der Verfahrensakte des Bebauungsplanes, weshalb eine weitergehende Dokumentation in dem vorliegenden Beschluss unterbleiben kann; der Verweis auf die Verfahrensakte genügt.

Der Stadtrat beschloss die Würdigung der Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB mit dem Inhalt, wie in der gesonderten Würdigungsvorlage des Planungsbüros Jakoby + Schreiner vom 06.12.2023 zu den einzelnen Punkten ausgeführt.

(Einstimmiger Beschluss)

b) Annahme geänderter Planentwurf

Durch den vorstehenden Beschluss der Würdigungsvorlage ergeben sich Änderungen am Planentwurf des Bebauungsplanes „In den Gärten II“, die dem Stadtrat von Herrn Dipl.Ing.(FH) Kay Jakoby dargestellt wurden:

Planzeichnung:

- Wegfall der westlichen Fläche mit der Festsetzung „Fläche für die Regelung des Wasserabflusses“, „Muldengraben“ sowie „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen“
- Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche / Verschiebung der Baugrenze in diesem Bereich
- Festsetzung der Anschlussfläche an die bestehende Entwässerungsmulde

Textfestsetzungen:

Ergänzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Ziffer 1.9 Führung von Versorgungsleitungen („Im Plangebiet sind nur unterirdische Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen zulässig.“) um den Zusatz: Dies gilt nicht für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassungen u.a. bei den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Aufgrund der Änderungen wird eine Weiterführung des Aufstellungsverfahrens erforderlich, konkret ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB. Hierbei ist in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 4a Absatz 3 Satz 2 BauGB), d.h. nur auf diese Inhalte bezieht sich die erneute Beteiligung, also die Grundaussagen der Planung bzw. die sonstigen Inhalte stehen nicht erneut zur Beurteilung.

Der Stadtrat beschloss den geänderten Planentwurf des Bebauungsplanes „In den Gärten II“ in der aktuell vorgestellten Fassung. Die Verbandsgemeindeverwaltung soll auf der Grundlage des vorstehend beschlossenen Planentwurfs ein ergänzendes Verfahren nach § 4a Absatz 3 BauGB durchführen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB können in Bezug auf die Änderung oder Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden.

(Einstimmiger Beschluss)

Die Ratsmitglieder Sascha Wieß und Peter Weber haben wegen Befangenheit nach § 22 GemO an Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen. Sie

hatten im Zuhörerbereich Platz genommen.

TOP 6: Kostenbeitrag für die Nutzung der Räumlichkeiten der Freien evangelischen Gemeinde in Kirchberg für Seniorennachmittage

Die Seniorenbeauftragten der Stadt Kirchberg bieten in den o.g. Räumlichkeiten in einem Rhythmus von 2 Wochen einen Senioren-Spielkreis an. Dieses Angebot wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt sehr gut angenommen und sollte auch weiterhin fortgeführt werden. Die Räume sind barrierefrei und somit ideal für diese Veranstaltungen. In Anbetracht der allgemein gestiegenen Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten bat die Freie evangelische Gemeinde in Kirchberg um einen Kostenbeitrag in Höhe von 20,00 Euro pro Termin. Die Seniorenbeauftragten, Frau Casper und Frau Schreiner, stellten daher einen Antrag auf Kostenübernahme durch die Stadt.

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung, dem Antrag der Seniorenbeauftragten stattzugeben und pro Veranstaltung 20,00 Euro an die Freie evangelische Gemeinde Kirchberg zu zahlen.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 7: Sanierung von zwei Friedhofswegen auf dem Friedhof in Kirchberg

Mit Bescheid vom 25.05.2023 wurde für die Generalsanierung der Friedhofshalle und die Sanierung der Friedhofswegen eine Förderung seitens des Landes Rheinland-Pfalz aus dem Investitionsstock bewilligt.

Gegenstand des Förderantrages war eine Kostenermittlung für die Wegesanierung durch die Verbandsgemeindeverwaltung, der folgende Arbeiten zugrunde lagen:

Wege 1, 4 + 5: Aufnahme des vorhandenen Pflasters und der Tiefborde und Erneuerung der Tiefborde und des Pflasters

Weg 3: Aufnahme des vorhandenen Pflasters und der Tiefborde und Erneuerung der Tiefborde und Herstellung einer wassergebundenen Decke



Nach Mitteilung der Stadtverwaltung sollen nun jedoch die Wege 1 und 2 ausgebaut werden, wobei der Weg 1 auch wieder gepflastert werden soll und der Weg 2 nur eine wassergebundene Decke erhalten soll.

Diese Ausführung entspricht dem Förderantrag, da dort die Wege nicht konkret dargestellt waren und die Wege 2 und 3 auch in etwa gleicher Länge und Breite zurückgebaut und wieder ausgebaut werden sollen. Insoweit dürften sich auch keine wesentlichen Abweichungen bezüglich den Kosten ergeben.

Im Rahmen der Beratung wurde kritisiert, dass der Weg 2 nur eine sandgebundene Decke erhalten soll. Der Stadtrat Kirchberg beschloss aber dennoch, die Wege 1, 4 und 5 wie oben angegeben auszubauen und anstelle des Weges 3 den Weg 2 in der oben angegebenen Weise (Aufnahme des vorhandenen Pflasters und der Tiefborde, Erneuerung der Tiefborde und Herstellung einer wassergebundenen Decke) auszubauen.

(Beschlossen bei 4 Gegenstimmen)

TOP 8: Rückwirkende Anpassung der Stromkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für ortsansässige Vereine

Es ist beabsichtigt die Stromkosten für die ortsansässigen Vereine rückwirkend zum 01.01.2023 anzupassen und die staatliche Strompreisbremse vollumfänglich zu berücksichtigen, um die Vereine entsprechend zu entlasten.

Alle bisherigen Nutzungen in 2023 wurden mit 0,83 € pro kW/h abgerechnet. Die staatliche Strompreisbremse deckelt die Kosten auf 0,40 € pro kW/h, jedoch nur für 80 % des durchschnittlichen Verbrauchs aus dem Vorjahr. Die restlichen 20% sind von der Stadt nach den vertraglich vereinbarten Kosten, welche sich aus der 5. Bündelausschreibung ergeben haben, zu zahlen.

Im Rat bestand überwiegend Einigkeit, die Stromkosten für die ortsansässigen Vereine rückwirkend abzusenken. Hinsichtlich der Höhe gab es aber unterschiedliche Auffassungen. Nach eingehender Beratung konnte man aber einen Konsens erzielen. Der Stadtrat beschloss letztlich, die Stromkosten für ortsansässige Vereine rückwirkend zum 01.01.2023 auf 0,45 € pro kW/h anzupassen.

(Beschlossen bei 2 Gegenstimmen)

TOP 9: Anpassung der Nebenkosten bei Benutzung der öffentlichen Einrichtungen

Im Laufe des Jahres 2023 haben sich die Preise für Strom, Wasser und Heizung zum Teil stark verändert, sodass man über eine Anpassung der jeweiligen Nebenkosten bei der Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nachdenken sollte.

Die entsprechenden Kosten wurden von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg eruiert und betragen ab dem 01.01.2024 voraussichtlich:

	Stadthalle neu	Grillhütte neu	bisher
Heizkosten	0,155 €	--	0,108 €
Stromkosten	0,55 €	0,63 €	0,83 €
Wasser-/Abwasserkosten	8,39 €	8,45 €	7,65 €

Der Stadtrat beschloss nach kurzer Beratung die vorgenannten Nebenkosten an die Nutzer der öffentlichen Einrichtungen ab dem 01.01.2024 weiterzugeben.

(Einstimmiger Beschluss)

TOP 10: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Pflanzungen im Baugebiet „Vorderer Wolf“

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein informierte über die mutwillige Beschädigung von zwei neugepflanzten Bäumen im Baugebiet.

b) Kindergartenzweckverband

Der Vorsitzende berichtete über die konstituierende Sitzung des Kindergartenzweckverbandes Kirchberg am 11.12.2023.

c) Weihnachtsmarkt

Das „Team Weihnachtsmarkt“ ließ wissen, dass es sich mehr Unterstützung seitens des Stadtrates bei der Durchführung des Weihnachtsmarktes der Stadt gewünscht hätte.

d) Straßenbeleuchtung „Vorderer Wolf“

Ratsmitglied Sascha Wieß fragte erneut nach, warum die neuen Straßenlaternen im Baugebiet nun doch schon beschichtet und nicht nur verzinkt sind, wie ursprünglich beschlossen. Stadtbürgermeister Wöllstein erläuterte ihm die Beweggründe für diese Entscheidung.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer